



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

12. Februar 1992

353.110/15-I/6/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2135IAB
1992-02-13
zu 2140 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETROVIC, Freundinnen und Freunde haben am 12. Dezember 1991 unter der Nr. 2140/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend arbeitsrechtliche Beurteilung der Situation von "Existenzlektoren" - Teil 2 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie ist arbeitsrechtlich eine regelmäßige Tätigkeit, die in allem dem Verwendungsbild eines Hochschullehrers entspricht, allerdings formal nur durch Aneinanderreihung jeweils semesterbezogener Lehraufträge zustande kommt, zu beurteilen?
2. Verstoßen derartige aneinandergereihte Werkverträge Ihrer Meinung nach gegen das Verbot von sogenannten Kettenverträgen?
3. Wie beurteilen Sie als Bundeskanzler derartige dubiose Konstruktionen in Bezug auf eine mögliche negative Beispielwirkung für den Bereich der Privatwirtschaft?
4. Werden Sie im Rahmen der Bundesregierung Ihren persönlichen Einfluß dahingehend geltend machen, daß an den österreichischen Universitäten und Hochschulen durchwegs korrekte Dienstverhältnisse im Rahmen des ordentlichen Lehrbetriebes abgeschlossen werden?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Tätigkeit eines Lehrbeauftragten entspricht nicht dem Verwendungsbild eines Hochschullehrers.

Die Aufgaben des Hochschullehrers umfassen gemäß § 155 Abs. 1 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Prüfungstätigkeit sowie zusätzlich Verwaltungstätigkeiten. Lehrbeauftragte hingegen sind mit der Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen betraut.

Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird - unabhängig vom Umfang und von der Dauer der Tätigkeit - kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kein Dienstverhältnis begründet (§ 38 Abs. 4 Universitäts-Organisationsgesetz, § 9 Abs. 1 Z 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, § 22 Abs. 3 Akademie-Organisationsgesetz 1988). Das Rechtsinstitut des Lehrauftrags ist eine dem öffentlichen Recht zuzurechnende besondere Einrichtung mit eigenständigen gesetzlichen Vergütungsregelungen. Es handelt sich nicht um einen Werkvertrag.

Mangels Vorliegens eines Dienstverhältnisses kann es auch nicht zur Entstehung sogenannter Kettendienstverträge kommen.

Da es sich bei Lehraufträgen um ein Rechtsinstitut sui generis der Universitäten handelt, sehe ich keine Auswirkungen auf den Bereich der Privatwirtschaft.

Zu Frage 4:

Ich gehe davon aus, daß alle Dienstverhältnisse an österreichischen Universitäten und Hochschulen korrekt nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften abgewickelt werden.

- 3 -

Hinsichtlich der derzeit existenten sozialpolitischen Probleme im Bereich der Existenzlektoren habe ich Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA ersucht, Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu einer Besprechung mit dem Ziel einzuladen, eine befriedigende Lösung zu erarbeiten.

